

**Beschluss Nr. 37/2022**  
Vorlagen-Nr. 26/2022

Gegenstand des Beschlusses:

**Bewilligung von Mehrausgaben gemäß § 58 Thüringer Kommunalordnung  
(ThürKO)**

Der Kreistag Gotha beschließt:

- 001 Für die Haushaltsstelle 01.79200.62000 – Leistungsentgelte an private Unternehmen – werden überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 694.000,00 Euro bewilligt.

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt**

Eckert  
Landrat

Siegel

## DER KREISTAG

### Genehmigung Nr. 049 zu überplanmäßigen Ausgaben im Haushalt 2022

#### 1. Finanzbedarf

Haushaltsstelle: 01.79200.62000  
Bezeichnung: Leistungsentgelte an private Unternehmen  
Amt: Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung  
Betrag: 694.000,00 Euro

#### 2. Deckungsquelle

Als Deckungsquelle zur Finanzierung werden folgende Haushaltsstellen benannt:

01.90000.04100 – Schlüsselzuweisung vom Land – 64.000,00 €  
01.90000.06100 – Mehrbelastungsausgleich vom Land – 630.000,00 €

#### 3. Berechnung der Gesamtausgabe

Haushaltsansatz und Haushaltsrest	12.598.400,00 Euro
Bisher zusätzlich bereitgestellte Mittel	148.300,00 Euro
Neu beantragte Mittelverwendung	<u>694.000,00 Euro</u>
Voraussichtliche Gesamtausgabe	13.440.700,00 Euro

#### 4. Erläuterungen

Im Rahmen der Haushaltsplanung für das Jahr 2022 wurden die zum Zeitpunkt der Planaufstellung absehbaren ÖPNV-Rahmenbedingungen berücksichtigt, um den Busverkehr entsprechend der Vorgaben des aktuellen Nahverkehrsplanes vollumfänglich gewährleisten zu können. Hiervon abweichend sind nachfolgend erläuterte unvorhersehbare Entwicklungen eingetreten, welche den ÖPNV-Aufwand überplanmäßig erhöhen.

##### Ukrainekrieg:

Seit Beginn des Ukrainekrieges am 24.02.2022 ist eine rasant und anhaltend steigende Kraftstoffpreisentwicklung festzustellen.

In den zwischen VLG und Landkreis geschlossenen Betriebsleistungsverträgen wurde von einer kontinuierlichen Kostensteigerung ausgegangen und hierfür eine (übliche) Preisgleitungsregelung vorgesehen. Diese wirkt erst mit einem Nachlauf von ca. 2 Jahren, sodass die VLG bis dahin in finanzielle Vorleistung gehen muss. Sollten weiterhin übermäßige Kostensteigerungen innerhalb der Vertragslaufzeit bis 2029 nicht in gleicher Intensität wieder sinken, verbleiben die Kosten der übermäßigen Steigerung einseitig zu Lasten der VLG. Aus dieser Gemengelage heraus hatte die VLG dem Landkreis am 07.03.2022 angezeigt, dass sie wirtschaftlich nicht in der Lage ist, den extremen Kraftstoffkostensprung aufgrund Ukraine Krise allein dauerhaft vorzufinanzieren bzw. gesamtheitlich zu tragen. Der hiermit drohende Leistungsausfall im Busverkehr würde zu einer Unterbrechung der pflichtigen Daseinsvorsorge im Nahverkehr führen.

Zur Abwendung des drohenden Leistungsausfalls hat der Landkreis das Planungsbüro ECONUM beauftragt, die bestehende Vertrags- bzw. Rechtslage zu analysieren und ggf. rechtsichere Anpassungsmöglichkeiten der Vertragsgrundlage aufzuzeigen. Im Ergebnis dessen ist es in Anbetracht der Sondersituation zulässig, auf der Grundlage der vereinbarten Loyalitätsklausel und unter Berücksichtigung der vorliegenden Risikoverteilung zu dem bestehenden Vertragswerk eine Zusatzvereinbarung abzuschließen, um als Auftraggeber anteilig den unkalkulierbaren übermäßigen Kostenanstieg aus der aktuellen Kraftstoffpreisentwicklung mitzutragen.

Der sich für den Landkreis hieraus ergebende Mehrbedarf bemisst sich im laufenden Jahr 2022 für den Zeitraum März bis Dezember voraussichtlich auf 560.000,00 €.

Baumaßnahme Gotha Fichtestraße:

Seit dem 06.04.2022 bis voraussichtlich Ende des Jahres 2022 wird in der Gothaer Fichtestraße gebaut. Die hoch frequentierte Stadtbuslinie A sowie aus Richtung Osten einbrechende Regionalbuslinien sind hiervon betroffen.

Um den Fahrplan weitestgehend abzusichern, wurde die Führung der Linie A vom Krankenhaus bis zum Gothaer Hauptbahnhof verkürzt. Vom Gothaer Hauptbahnhof aus wurde ein Pendelbus nach Siebleben/Tüttleben eingerichtet. Zur Erhaltung der durch den Nahverkehrsplan vorgegebenen Fahrplanqualität mussten 2 Zusatzfahrzeuge und Zusatzpersonalstunden vorgesehen werden.

Der hierfür (nicht planbare) erforderliche Mehrbedarf bemisst sich im laufenden Jahr auf 134.000 €. Die Mehrleistung in Fahrplankilometern wird in der Spitzabrechnung des Jahres 2022 im kommenden Jahr zu berücksichtigen sein.